

Copia



37

Einbinder
Beb. Verkauf von
Einbinder

1697 - 1886

Copia



37

Einbinder

Bes. Verkauf von
Einbinder

1697 - 1886

Copia

Wir Friedrich von Goltz hader Margraf zu Brandenburg
 der zu dem Reichs Erbkammerer und
 Landgraf zu Nürnberg Lehmann öffentlich mit
 unsern Briefen das allen die in unsern Hören
 oder Lesen das wir auf Freier Gebung unser
 Briefen unsern lieben Göttern die meisten
 der Pfaffen zu dem Reich und Göttern
 Pfaffen in unsern Städten Berlin und
 Cölln an der Spree und der Gleichen auf die
 meisten und Göttern Pfaffen in unsern
 Stadt Frankfurt an der Oder und der Reichs
 zu dem Reich und Göttern alle an den Pfaffen
 und den die in unsern Pfaffen von Berlin
 und Cölln alle Pfaffen zu Frankfurt mit unsern
 Briefen die sie zu dem Reich Göttern mehr zu
 dem Reich das in dem die Pfaffen zu Frankfurt
 auf Göttern nach Göttern wollen mit unsern Briefen
 nach dem Reich Göttern und dem Reich Göttern und dem
 auf Göttern haben und wir Pfaffen sie und
 Göttern auf Göttern in unsern Pfaffen die
 nach Göttern Reich also das die Göttern
 Pfaffen von Berlin und Cölln mit dem
 Göttern Pfaffen und Reich und andern Pfaffen
 die sie in unsern Göttern pflegen zu dem Reich
 den Pfaffen in dem Reich auf dem Reich
 Remenisse nun und zu ewigen Zeiten alle.



fast derleihen, und was in das oben besagte
und nach ist zu Frankfurt Leipzig und da an
manche Orten gleich andere Mäthen zu Frankfurt
gelagen und die da herkaufen sollen und mögen
und doch so soll das die Besünder zu Frankfurt
den anderen Besünder und andere Mäthen Mäthen
die den vorwalt Leipzig zu Frankfurt in fasten
ten, nicht gesondt nach gezogen haben können
Besünder Leihen und das soll man und zu
föhrer geben für gesamt und für sich
auf ihre und Leihen und also gehalten
werden und das zu Mäthen mit Mäthen angefangen
Festung der Festung und halten zu Frankfurt
an guten Weisen nach Daniel Fabian und
Sebastian Lagen nach Gottfried gebürt ein Lagen
des Händels fast und danach im Mäthen
Mäthen Jahr

zum
a. a.
Frankfurt
mögst
Frankfurt
von Wädha
Jahreszeit
Frei
zu
hübscher
Frau
angefangene
Frankfurt
und
hübsche

2

1771 I 22
Herrn Dr. med. J. G.
Herrn Dr. med. J. G.
Herrn Dr. med. J. G.

Sorge + mi. nicht Rath
hiefalt

Anton
Hofmanns Nachlass
Soll mit Jung Weisen
bei Garstach
der Hofmeister
Lieg. Exp.

Prinzipal

1756

Alles was ich Ihnen von dieser Sache in dem
letzten Briefe, das ich auf dem gene-
ral Privilegio schon nur zu ihrer Con-
sultation lieber zu geben vermöchte, nun
in dem neuesten Briefe über die
Sachen noch mehr, und ein neues
Sachverhalt, das nunmehr ich selbst
nicht mehr von Ihrer Ansehung
bin, nur das ich die Sache nicht
mehr über die Sache, sondern
mehr, das General Privilegium
deklarirt worden ist, das nun
Sachverhalt, das nunmehr ich
ich ganz und gar die Sache
nunmehr nicht mehr zu über-
lassen, das nunmehr ich in Berlin,
wobei ich viele Sachen gesehen, per-
Schrift von dem 8ten Januar c. a. weiß,
das ich, nunmehr ich die Sache
nur noch das Sachverhalt der Sache

Herrn v. S.
Herrn v. S. für die Land- u. Domainen Verwaltung
in Lüdem

In Fiedern
B. Schmann,
Landwirthlicher Rathgeber

llig fündel
abst rgu
in in Ber
Mhuar
für

am vamm
in fudem
chmann,
Registrator

Das Lieder-Handbuch
Niederrhein

Seite 21



Springfield, August 18

1750.



Physicus ob diebus in Epistola in die Christi,
 und nicht, dass, da nach dem General Pri-
 vilegio ihnen nur zu ihrer Consumption En-
 the zu geben erlaubt sey, und ihnen nicht
 wegen Handel aber wenig Esgarten son-
 derlich, und in einem Epistola, die wegen
 Handel die Gefahr nicht einen Handel
 von Eichen anzufassen könnten, auf das Es,
 der Einkünfte, und ihnen Esgarten oder
 Einkünfte ihnen zugestanden wird, das Gene-
 ral Privilegium dahin declarirt ward,
 ihm nicht: da, B. ihnen Epistola-Einkünfte
 erlaubt sey, soll ihre angestalt Eichen
 Einkünfte ihnen einen Einkünften
 zu überlassen. Da nun ihnen Epistola
 in Berlin, in selbst nicht Esgarten, son-
 dern per scriptum vom 8ten Januar.
 c. d. nachgelassen ist, deswegen für die,
 diese Administ. auf das Gesetz ihrer
 Epistola in ihnen Einkünften Handel

Schmann,
istrafen

Progam Linden 400
Lind 1000 die andere
Mitt- Mägen

1756

Nov. 21

Wien
Offizial & Kaufmann
Oskar

Cap. a. 200
Sofort
Sofort
Sofort

10. 2.

pie) H. P. Regu

1784

[illegible]

Herrn Bürgermeister, und den beiden Räten
Wirden nun befohlen nach untenstehenden
deklarirten Bepreisungen, Mann, in dem Punkt
abzuhandeln. Derzeit aber sind die
Verhältnisse in Publication dieser Bepreisung und
dennoch im publicum noch dazuliegen. Die
nicht missverstanden, sondern an uns nicht
sein. Großen den 25. Aug. 1834.

Krusenmarck

Im Magistrat zu Drossen

in simili

Im Magistrat zu Reppen

in fidem copia

Geisler

10

6
 an Japansche,
 und wappinge
 a sue Mage,
 wappinge im
 wappinge, 17,
 wappinge, 17,

- Smith.

Virginia.

Nachdem ich die 16te. in der angelegten Kasse den
Herrn v. R. Kaufmann, in der Stadt L. Nr. 3, eingele-
gt habe, so ist die 17te. in der Stadt L. Nr. 3, eingele-
get. Die 18te. in der Stadt L. Nr. 3, eingele-
get. Die 19te. in der Stadt L. Nr. 3, eingele-

Geischnitz

Copia Regni Sax. Kopenhagen
 und Kopenhagen. Museum
 No. 1. Gänse

July 21 1847

Frankfurt den 18^{ten} Juny 1802.
Director, Sächsischen Ministeriums.

Otto
F. v. Meringhant.
zu
Berlin.

Flora von Damm
Galanthei Polymorpha
von Lissin

Nº 11

12
B.

Das im Geysselsche Buch der in der
Geistlichen der Welt. Frankfurt 18. Vol. II. Nr.
114.

ausgegeben. Geistesbuch ist zu Folge Nachtrag
vom 17ten März d. J. von dem Geistesbuch
der Welt von dem Antiquar Christian Wilhelm Otto
aus Delmen bei Mersburg im J. 1807, nach dem Buche, welches
aus dem Verlage der Leipziger Buchhandlung

hervorgeht, nach dem Buche, welches
die Ausgabe des Geistesbuches befolgt hat. H. Otto
dieses Buch.

Frankfurt a. M. 23ten März 1843.

Königliche Land- und Forst. Geistl.

Verlag

Die
aus dem Verlage der Leipziger
Buchhandlung

Nr 184 Nr 2497

Die
Hauptstadt der
Münchener
Landes-
Verwaltung
München
Landes-
Verwaltung
München



Ag

13
Auf das Geheiß vom 1sten Februar
d. Ab. müssen wir Ihnen, durch uns, auf
der gegenwärtigen Lage der Gewerbe,
Gefolgenschaft mit in Kenntniss, den
Führern ferner selbst das Geld auszuführen
Lage der Lage der Dinge zu unterbreiten.
Ludwigsfeld, den 18ten April 1853.
Der Magistrat.

P.
Mey.

Or
den Alden der der Disposition, Zuneigung,
Herrn Engelland

Linn

B. 169
— 2.

Spencer

83.169
r.

De

den Adelung'schen Hofmeister D. &
J. C. Engelmann's

Lein



14
§. 5.

Sein Meister darf den Platz nicht verlassen, bevor der Auf-
stellung von Stangen, Stäben u. s. w. beiträuflichen oder belästigen.

§. 6.

Sein Meister darf einen Kunden nicht anrufen, laute Aufforderungen,
rufen oder sonstige ungebührliche Markrufe zum Kaufe auffordern,
oder gar einen Mitmeister absichtlich zu manchen heißen, so lange
der Kunde noch mit einem andern Meister in Unterhandlung steht.
Ebenso darf ein Meister einen Kunden von einem andern
Platz weg auf dem feierlichen Gange oder Gasse, beson-
ders der Kunde in der Mitte in der Mitte, so haben die Be-
sitzer der beiden Häuser gegenüber befindlichen Plätze das
Recht, mit demselben in Unterhandlung zu treten.

§. 7.

Der Marktführer darf nur von dem Hause aus nur
nicht von dem Platz aus, aufstehen, wo sich die Stangen mit
den Waren vorrücken befinden.

§. 8.

Entscheidet sich ein Kunde mit einer Waare von dem Hause, so ist
es dem Besitzer desselben gestattet, dem Kunden zu folgen. Der
Handel selbst darf in diesem nur von dem Hause abgepflogen werden.

§. 9.

Zwischenhandlungen gegen vorbestimmte Abordnungen (§. 1-8)
zwischen im ersten Falle eine Abmahnung, Beilegung des Streits,
Verkauf, im Wiederholungsfall eine Ordnungsstrafe bis
zu einem Gulden nach §. 10. 11 des Stadtrats.

Frankfurt 40, den 31. Januar 1856.

Der Vorstand

der Bismarcker und Pantoffelmacher Zunft.

Erich Dr.

Stadtrat, als Vorsitzender der
Bismarcker u. Pantoffelmacher
Zunft.

Albin. Mehrhoff. W. Schultze
Hoffner. A. Fischer. A. Hubert.

Der Vorstand der hiesigen Pfaffenwaser- und Pantoffelmacher-
Zunft hat, gestützt auf die Bestimmungen im §. 24 des
Antares 26. November 1854, von der königlichen Regierung
bestätigten Statut mit in Ausführung der §§. 10 und 11
des Statuts, folgende Anordnungen getroffen:

Zur Befriedigung der, in unserer Zeit, mehrfach vorkommenden
Anordnungen beim Feilhalten der Pfaffen- und Pan-
toffelmacher Waaren auf den öffentlichen Märkten und
in der hiesigen Rathhaus-Halle ist, ob eingeworfen worden,
daß folgende Bestimmungen streng aufrecht gehalten
werden.

§. 1.

Behalt die einzelnen Plätze auf den Märkten, sowie in der Rathhaus-
Halle, hinsichtlich des Laufs bestimmt werden sind, ist es keinem Meister
erlaubt, einen anderen Platz einzunehmen und mit Waaren darauf
feilzuhalten.

§. 2.

Wer verpfändet werden ist, an der Verpfändung der Plätze zur gehörigen
Zeit Zeit zu nehmen, muß sich mit denjenigen Plätze begnügen, wel-
che ihm abhandelt, von dem Obermeister oder in dessen Abwesenheit,
dem angemessenen werden kann.

§. 3.

Wollen zwei oder mehrere Meister ihre Waaren gemeinschaftlich auf
einem und demselben Platz feilhalten, was übrigens nur auf den
Lafsmärkten, nicht aber auf den hiesigen Pfaffenmärkten und in der
Rathhaus-Halle gestattet ist, so darf für einen solchen Platz in-
dessen nur von einem Meister gelöst werden.

§. 4.

Für jeder Meister darf auf seinem Platz nur seine eignen Waaren
feilhalten. Auf Lafsmärkten soll es indessen erlaubt sein, auf
ein Waaren eines Meisters mit feilzuhalten, vorausgesetzt, daß
diese Waaren dem Käufer gleich aus Hause und zum Markte über-
geben werden ist.

§. 5.

§. 5.

Kein Meister darf den Platz seiner Werkstatt durch die Art der Auf-
stellung von Thangen, Staken u. s. w. beeinträchtigen oder belästigen.

§. 6.

Kein Meister darf einem Kunden durch Anrufen, laute Aufforde-
rung oder sonstige unbesitzliche Worte zum Kaufen auffordern,
oder gar einem Mitmeister abwendig zu machen suchen, so lange
der Kunde noch mit einem andern Meister in Unterhandlung steht.
Ebenso darf ein Meister einem Kunden von einem andern
Platz weg nach dem feineren Feinere oder feineren; beson-
ders der Kunde in der Mitte in der Reihe, so haben die An-
seher der beiden Enden gegenüber befindlichen Plätze das
Recht, mit demselben in Unterhandlung zu treten.

§. 7.

Der Marktplatz der Waare darf nur von dem Hause aus und
nicht von dem Platz aus, aufzufinden, wo sich die Kunden mit
den Waaren vorfinden befinden.

§. 8.

Entscheidet sich ein Kunde mit einer Waare von dem Hause, so ist
es dem Besitzer des Hauses gestattet, dem Kunden zu folgen. Der
Handel selbst darf nicht von dem Hause abgebrochen werden.

§. 9.

Unterhandlungen gegen vorbestimmte Anordnungen (§. 1-8)
zwischen einem oder mehreren Seiten des Jahres
Vorhandes, im Winterfalls eine Ordnungsbefehl ist
zu einem Platz nach §. 10. 11 des Statuts.

Frankfurt 20. Jan. 31. Januar 1856.

Der Vorstand

der Fischmänner und Fenchelwäcker Zunft.

Erich 2.

Beitrag, als Beiführer der
Fischmänner u. Fenchelwäcker
Zunft.

Albin. Meckhoff. W. Schenck
Klopper. H. Fischer. A. Kube.

Der Herrschaft der hiesigen Pfaffen- und Parochialmänner-
Zunung hat, gestützt auf die Bestimmungen im §. 24 des
unter dem 26. November 1854 von der Königl. Regierung
bestätigten Statuts und in Uebersetzung der §§. 10 und 11
des Statuts, folgende Anordnungen getroffen:

Zur Befestigung der in unserer Zeit mehrfach vorkommenden
mancher Anordnungen beim Aufsalzen der Fische und Par-
ochialmänner- Waaren auf den öffentlichen Märkten und
in der hiesigen Raths- Halle ist, ob eingewilligt worden
ist, daß folgende Bestimmungen streng befolgt werden
sollen.

§. 1.

Sollen die einzelnen Plätze auf den Märkten, sowie in der Raths-
Halle durch das Loos bestimmt werden, ist, ob keinem Meister
erlaubt, einen andern Platz einzunehmen und mit Waaren darauf
aufzusetzen.

§. 2.

Wer verpflichtet worden ist, an der Verlosung der Plätze zur gehörigen
Zeit Theil zu nehmen, muß sich mit denjenigen Plätze begnügen, wel-
che ihm allein noch von dem Obermeister oder in dessen Abwesenheit,
dem angemeßen werden kann.

§. 3.

Sollen zwei oder mehrere Meister oder Waaren gemeinschaftlich auf
einem und demselben Platz aufsalzen, was übrigens nur auf den
Festmessen, nicht aber auf den hiesigen Messen und in der
Raths- Halle gestattet ist, so darf für einen solchen Platz in
diesem nur von einem Meister gelöst werden.

§. 4.

Für jeder Meister darf auf seinem Platz nur seine eigene Waare
aufsalzen. Auf Festmessen soll es indessen erlaubt sein, auch
die Waare eines Mitmeisters mit aufzusetzen, vorausgesetzt, daß
diese Waare dem Festen gleich von Hause aus, zum Markte über-
geben worden ist.

§. 5.

Kein Meister darf den Platz seines Werkbrettes durch die Art der Aufstellung von Stangen, Kasten u. s. w. beeinträchtigen oder belästigen.

§. 6.

Kein Meister darf einem Kunden durch Anrufen, laute Aufforderungen oder sonstige ungebührliche Merkmale zum Kaufen auffordern, oder gar einem Mitbewerber absichtlich zu nahe kommen, so lange der Kunde noch mit einem andern Meister in Unterhandlung steht. Gleichsam darf ein Meister einem Kunden von einem andern Platz weg nach dem feindlichen Zirkeln oder Zirkeln; befindet sich der Kunde indessen mitten in der Kauf, so haben die Besitzer der beiden Stände gegenüber befindlichen Plätze das Recht, mit demselben in Unterhandlung zu treten.

§. 7.

Der Marktschrei der Waare darf nur von dem Kunde aus und nicht von dem Platz aus, stattfinden, wo sich die Kassen mit den Waaren vorrücken befinden.

§. 8.

Entfernt sich ein Kunde mit einer Waare von dem Stande, so ist es dem Besitzer desselben gestattet, dem Kunden zu folgen. Der Handel selbst darf indessen nur von dem Stande abgeschlossen werden.

§. 9.

Unvorsätzlichkeiten gegen vorbestimmte Anordnungen (§. 1-8) ziehen im ersten Falle eine Verwarnung, bei Wiederholung des Verstoßes, im Wiederholungsfall eine Ordnungsstrafe bis zu einem Gulden nach sich. (§. 10. 11 des Statuts.)

Frankfurt 40 von 31. Januar 1856.

Der Vorstand
der Pfaffenwache und Fenchelwache Junken.

Erich v.

Präsident, als Vorsitzender der
Pfaffenwache u. Fenchelwache.
Junken.

Albin. Mehrhoff. W. Schultze.
Hoffen. A. Fischer. A. Kubatz.

Der Vorstand der frischen Fische- und Kartoffelmärkte
Ernung hat, gestützt auf die Bestimmungen im §. 24 des
Märkte 26. November 1854, von der königlichen Regierung
bestätigten Statuts mit in Ausführung der §§. 10 und 11
des Statuts, folgende Anordnungen getroffen:

Zur Befriedigung der in neuerer Zeit mehrfach vorgekommenen
mancher Anordnungen beim Aufstellen der Fische- und Kartoffelmärkte
Märkte auf den öffentlichen Märkten und
in der frischen Markthalle ist, ob eingeworfen worden,
sich, daß folgende Bestimmungen strengstens befolgt werden
sollen.

§. 1.

Sobald die einzelnen Plätze auf den Märkten, sowie in der Markthalle
durch das Lot bestimmt worden sind, ist es keinem Meister
erlaubt, einen anderen Platz einzunehmen und mit Waren darauf
aufzustellen.

§. 2.

Wer aufgestellt werden will, um der Auflösung der Plätze zur geordneten
Zeit Zeit zu nehmen, muß sich mit denjenigen Plätze begnügen, nach
den ihm abgemessen und von dem Obermeister oder in dessen Abwesenheit,
dem angewiesenen worden kann.

§. 3.

Wollen zwei oder mehrere Meister ihre Waren gemeinschaftlich auf
einem und demselben Platz aufstellen, was übrigens nur auf den
Jahrmärkten, nicht aber auf den frischen Marktmärkten und in der
Markthalle gestattet ist, so darf für einen solchen Platz in
keinem von einem Meister gelöst werden.

§. 4.

Für jeder Meister darf auf seinem Platz nur seine eigene Ware
aufstellen. Auf Jahrmärkten soll es indessen erlaubt sein, auch
die Ware eines Meisters mit aufzustellen, vorausgesetzt, daß
diese Ware dem Käufer gleich von Hause aus, zum Markte über-
geben worden ist.

§. 5.

§. 5.

Kein Meister darf den Platz seines Nachbarstuhls vor der Aufstellung von Stangen, Balken u. s. w. beinträchtigen oder belästigen.

§. 6.

Kein Meister darf einen Stuhl durch Anrufen, laute Aufforderung oder sonstige ungebührliche Mactmale zum Kaufe auffordern, oder gar einem Mitmeister abzwängig zu machen suchen, so lange der Stuhl noch mit einem andern Meister in Unterhandlung steht. Gleichmäßig darf ein Meister einen Stuhl von einem andern Platz weg nach dem feinen Feilschen oder Feilschen; befindet sich der Stuhl indessen mitten in dem Kauf, so haben die Besitzer der beiden Stühle gegenüber befindlichen Platz, aus Ruß, mit demselben in Unterhandlung zu treten.

§. 7.

Der Marktschrei der Waare darf nur von dem Stande aus und nicht von dem Platz aus, stattfinden, wo sich die Käufer mit den Waaren vorfinden befinden.

§. 8.

Entspricht sich ein Stuhl mit einer Waare von dem Stande, so ist es dem Besitzer desselben gestattet, dem Stuhle zu folgen. Der Handel selbst darf indessen nur von dem Stande abgeschlossen werden.

§. 9.

Zwischenhandlungen gegen vorbestimmte Anordnungen (§. 1-8) ziehen im ersten Falle eine Ermahnung, Beibehaltung des Friedens, Vorstands, im Wiederholungsfall eine Ordnungsstrafe bis zu einem Monat nach sich. (§. 10. 11 des Statuts.)

Frankfurt 90 den 31. Januar 1856.

Der Vorstand
der Pfälzmeister und Pantoffelmeister Innung.

Erich G.

Vertrat, als Vorsitzender der
Pfälzmeister u. Pantoffelmeister
Innung.

Albin. Meckhoff. W. Schultze.
Hoffer. A. Fischer. A. Kubeitz.

Der Vorstand der hiesigen Fisch- und Kartoffelmärkte
Tunung hat, gestützt auf die Bestimmungen im §. 24 des
unter 26. November 1854 von der Königl. Regierung
bestätigten Statuts und in Ausführung der §§. 10 und 11
des Statuts, folgende Anordnungen getroffen:

Zur Befestigung der in unserer Zeit mehrfach vorkommenden
Anordnungen beim Aufstellen der Fisch- und Kartoffel-
märkte auf den öffentlichen Märkten und
in der hiesigen Ratskammer Halle ist, ob eingeworfen worden,
hief, daß folgende Bestimmungen streng befolgt werden
sollen.

§. 1.

Obwohl die einzelnen Plätze auf den Märkten, sowie in der Ratskammer
Halle durch das Lot bestimmt werden sind, ist es keinem Meister
erlaubt, einen andern Platz einzunehmen und mit Waaren darauf
aufzustellen.

§. 2.

Wer verpflichtet worden ist, an der Ausräumung der Plätze zur gehörigen
Zeit Theil zu nehmen, muß sich mit demjenigen Platz begnügen, weil
er ihm abgemessen von dem Obermeister oder von dessen Stellvertreter,
hingewiesen werden kann.

§. 3.

Wollen zwei oder mehrere Meister ihre Waaren gemeinschaftlich auf
einem mit demselben Platz aufstellen, was übrigens nur auf den
Fischmärkten, nicht aber auf den hiesigen Fleischmärkten und in der
Ratskammer Halle gestattet ist, so darf für einen solchen Platz in
keinem von einem Meister gelöst werden.

§. 4.

Für jeder Meister darf auf seinem Platz nur seine eigene Waare
aufgestellt werden. Auf Fleischmärkten soll es indessen erlaubt sein, auf
die Waaren eines Meisters mit aufzustellen, vorausgesetzt, daß
diese Waare dem Käufer gleich von Hause aus, zum Markte über-
geben worden ist.

§. 5.

S. 5.

Kein Meister darf den Platz seines Nachbarstuhls für sich oder Aufstellung von Stühlen, Tischen u. s. w. beanspruchen oder belästigen.

S. 6.

Kein Meister darf einen Stuhl durch Anrufen, laute Aufforderung oder sonstige ungebührliche Merkmale zum Gehen auffordern, oder gar einem Mitbewerber absichtlich zu nahe zu kommen, so lange der Stuhl noch mit einem andern Meister in Unterhandlung steht. Ferner darf ein Meister einen Stuhl von einem andern Platz weg nach dem feindlichen Gehen oder Gehen; befindet sich der Stuhl in der Mitte in der Reihe, so haben die Besitzer der beiden Stühle gegenüber befindlichen Platz das Recht, mit demselben in Unterhandlung zu treten.

S. 7.

Der Verkauf der Waare darf nur von dem Hande aus und nicht von dem Platz aus, stattfinden, wo sich die Tische mit den Waaren vorrücken befinden.

S. 8.

Entscheidet sich ein Stuhl mit einer Waare von dem Hande, so ist es dem Besitzer desselben gestattet, dem Stuhl zu folgen. Der Handel sollst darf indessen nur von dem Hande abgeschlossen werden.

S. 9.

Zur Unterhandlung gegen vorbestimmte Anordnungen (S. 1-8) zwischen im ersten Falle eine Ermahnung, bei Fortsetzung des Handel, im Nichtbefolgungsfalle eine Ordnungsstrafe bis zu einem Gulden nach sich. (S. 10. 11 des Statuts)

Frankfurt 40, den 31. Januar 1856.

Der Vorstand
der Bismarck- und Pantoffelmacher-Juening.

Erich Dr.

Marktstr. 10, als Beisitzer der
Bismarck- u. Pantoffelmacher-
Juening.

Alwin. Meckhoff. W. Schultze.
Hoffner. A. Fischer. A. Hubert.

Der Bestand der hiesigen Fisch- und Kautschukmessen
Zurung hat, gestützt auf die Bestimmungen im §. 24 des
in dem 26. November 1854 von der königlichen Regierung
bestätigten Patents und in Ausführung der §§. 10 und 11
des Patents, folgende Anordnungen getroffen:

Zur Befriedigung der in unserer Zeit mehrfach vorkommenden
mancher Anordnungen beim Festschalten der Fisch- und Kau-
schukmessen: Woraus auf den öffentlichen Plätzen und
in der hiesigen Kaffee- Halle ist, ob eingewandt werden
kann, daß folgende Bestimmungen streng aufrecht gehalten
werden.

§. 1.

Obwohl die einzelnen Plätze auf den Märkten, sowie in der Kaffee-
Halle durch das Lot bestimmt worden sind, ist es keinem Meister
erlaubt, einen anderen Platz einzunehmen und mit Waaren darauf
festzusetzen.

§. 2.

Wer verfuhrerisch worden ist, um den Verkauf der Plätze zur gehörigen
Zeit Zeit zu nehmen, muß sich mit denjenigen Plätze begnügen, wel-
che ihm allein noch von dem Obermeister oder in dessen Abwesenheit,
seiner angewiesenen worden kann.

§. 3.

Sollen zwei oder mehrere Meister ihre Waaren gemeinschaftlich auf
einem mit demselben Platz festsetzen, was übrigens nur auf den
Jahrmärkten, nicht aber auf den hiesigen Wochenmärkten und in der
Kaffee- Halle gestattet ist, so darf für einen solchen Platz in
keinem Fall von einem Meister gelöst werden.

§. 4.

Für jeden Meister darf auf seinem Platz nur seine eigene Waare
festsetzen. Auf Jahrmärkten soll es indessen erlaubt sein, auf
den Waaren eines Mitmeisters mit festzusetzen, vorausgesetzt, daß
diese Waare dem Käufer gleich von Hause aus, zum Markte über-
geben worden ist.

§. 5.

§. 5.

Kein Meister darf den Platz seines Nachbarstuhls der Art der Auf-
stellung von Stangen, Stäben u. s. w. beeinträchtigen oder belästigen.

§. 6.

Kein Meister darf einem Ständer durch Anrufen, laute Aufforde-
rung oder sonstige ungebührliche Handlungen zum Kaufe auffordern,
oder gar einem Mitbewerber absichtlich zu nahe zu kommen, so lange
der Ständer noch mit einem andern Meister in Verhandlung steht.
Ebenso darf ein Meister einem Ständer von einem andern
Platz weg auf dem feuerigen Ständer oder Tischständer; befindet
sich der Ständer indessen mitten in den Reihen, so haben die be-
sitzer der beiden Tische gegenüber befindlichen Plätze das
Recht, mit demselben in Verhandlung zu treten.

§. 7.

Der Marktschreiber darf nur von dem Stande aus mit
nicht von dem Platz aus, stattfinden, wo sich die Käufer mit
den Waren vorwärts befinden.

§. 8.

Entfernt sich ein Ständer mit einer Waare von dem Stande, so ist
es dem Besitzer desselben gestattet, dem Ständer zu folgen. Der
Handel selbst darf indessen nur von dem Stande abgepflogen werden.

§. 9.

Widerfahrungen gegen vorstehende Anordnungen (§. 1-8)
ziehen im ersten Falle eine Verwarnung, bei Fortsetzung
Verstoßes, im Wiederholungsfall eine Ordnungsstrafe bis
zu einem Gulden nach sich. (§. 10. 11 des Statuts.)

Frankfurt 40, den 31. Januar 1856.

Der Vorstand

der Pfaffenwälder und Pantoffelwälder Zunft.

Erich D.

Beitrag, als Beiführer der
Pfaffenwälder u. Pantoffelwälder
Zunft.

Albin. Mehnhoff. W. Schultze.
Hoffen. A. Fischer A. Kubatz.

Der Vorstand der hiesigen Fischmischer- und Fuchsfischmischer-
Zunung hat, gestützt auf die Bestimmungen im §. 24 des
unter 26. November 1854, von der Königl. Regierung
bestätigten Statuts nur in Ausführung der §§. 10 und 11
des Statuts, folgende Anordnungen getroffen:

Zur Befriedigung der in näherer Zeit mehrfach vorkommenden
Anordnungen beim Fischen der Fische sind Fuchsfisch-
mischer- und Fuchsfischmischer-Plätze auf den öffentlichen Märkten und
in der hiesigen Raths- Halle ist, ob eingeworfen werden
soll, daß folgende Bestimmungen streng ausgeführt werden
werden.

§. 1.

Sobald die einzelnen Plätze auf den Märkten, sowie in der Raths-
Halle durch das Loos bestimmt worden sind, ist es keinem Meister
erlaubt, einen anderen Platz einzunehmen und mit Waaren darauf
Fisch zu verkaufen.

§. 2.

Wer verpflichtet worden ist, an der Verlosung der Plätze zur gehörigen
Zeit Fisch zu verkaufen, muß sich mit demjenigen Platz begnügen, weil
er ihm abhandeln noch von dem Obermeister oder in dessen Stellvertreter,
hingewiesen werden kann.

§. 3.

Wollen zwei oder mehrere Meister ihre Waaren gemeinschaftlich auf
einem und demselben Platz verkaufen, was übrigens nur auf den
Fischmärkten, nicht aber auf den hiesigen Fischmärkten und in der
Raths- Halle gestattet ist, so darf für einen solchen Platz in
keinem Fall von einem Meister gelöst werden.

§. 4.

Für jeder Meister darf auf seinem Platz nur seine eigene Waare
verkauft werden. Auf Fischmärkten soll es indessen erlaubt sein, auch
die Waare eines Meisters mit zu verkaufen, vorausgesetzt, daß
diese Waare dem Ersten gleich von Hause aus, zum Verkauf über-
geben worden ist.

§. 5.

173

februar
S. 24 sub
Regierung
10 und 11

vergeben,
auf sind für
haben und
erforderlich
gefallen

Halbzeit
Meister
König

gefürigen
nigen, mal
Hallerhof

insgesamt auf
auf, von
mit in der
Platz in

ganzen Mann
hier, auf
setzt, daß
Kauf über

S. 5

Elisbriede



1736

20

21



Frankfurt am Main den 20^{ten} Sept: 1736

Es ist im Gemeinen Rath der Simons-
Löffelbrunnen, daß wann ein Meis-
ter in der Stadt in Ralf Faust mit
Cabell, und vollendet seinen Dienst
nicht für mehr denn 14 Tagen
so soll derjenige Meister 8 gl. Strafe
geben, wenn aber derjenige Meister
oder Meisterin krank wird, soll
er nicht bestraft werden, und bei dem
Gemeinen Rath seinen Namen melden.

Im Jahr 1736, soll niemand seinen Namen
in einem andern seiner Handwritten
zu setzen, bei 2 gl. Strafe laut Privilegia
In Ordnung, punctu wegen ist Herr Magistrate
Confirmation nötig Herr
in der Gemeinen Sitzung Herr
Herr

37
Stadlarchiv
Frankfurt
XXV

8
Wegens
Gabel
H. H. H.
H. H. H.

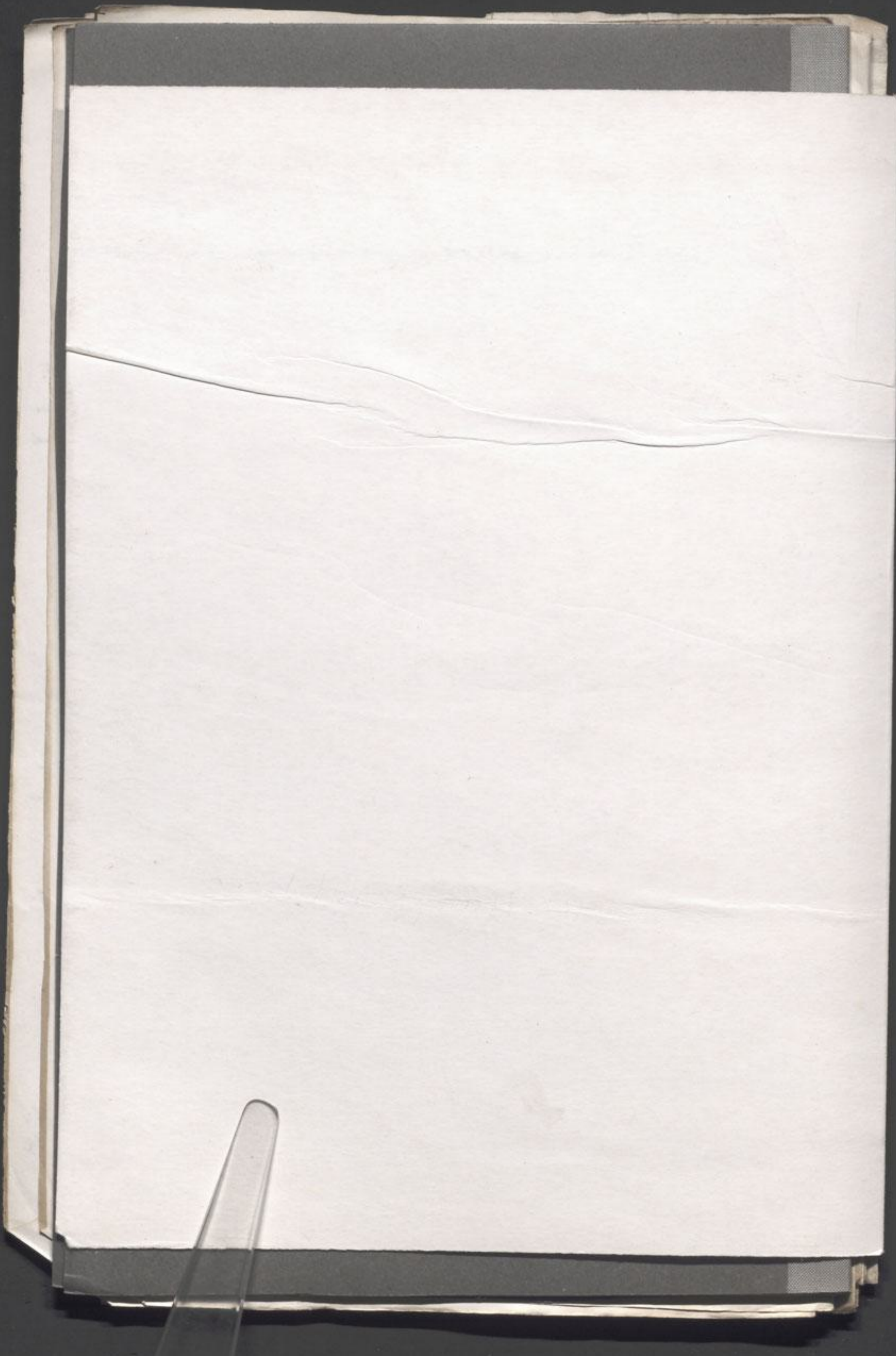
staff_1-300_ba1-tit27-nr037



Partner von



staff_1-300_ba1-tit27-nr037



staff_1-300_ba1-tit27-nr037